



Amtsgericht Charlottenburg
Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 203 C 98/17

verkündet am : 19.09.2017

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:

[Redacted]

g e g e n

vertreten d.d.

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 203, auf die mündliche Verhandlung vom 24.08.2017 durch die Richterin am Amtsgericht Kullmann für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger einen Schadenersatz in Höhe von 540,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.03.2016 zu zahlen.

2. Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den aus der Inanspruchnahme rechtsanwaltlicher Hilfe im vorgegerichtlichen Abmahnverfahren entstandenen Kosten in Höhe von 551,00 Euro freizustellen.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Beklagte betrieb eine Firma, die unter der Adresse <http://www.com>, verschiedene Leistungen rund um das Thema Immobilie gewerblich anbot. Auf dieser Seite wurde am 28.02.2016 das Foto, welches auf der Anlage K 2 abgebildet ist, gezeigt.

Mit Schreiben vom 29. Februar 2016 mahnte der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten die Verwendung des Fotos ab und forderten ihn zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Zudem forderte er ihn auf, bis zum 08.03.2016 einen Lizenzschaden in Höhe von 540,00 Euro zu zahlen sowie die Kosten des Abmahnschreibens zu erstatten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 29. Februar 2016, Bl. 8 bis 11 d.A., verwiesen.

Der Kläger behauptet, Urheber der streitgegenständlichen Fotografie zu sein. Er verlangt den Lizenzschaden auf der Grundlage der MFM Tabelle aus dem Jahr 2016 unter der Kategorie Online-Nutzung für die Nutzung auf einer Homepage für ein halbes Jahr.

Der Kläger hatte ursprünglich im Antrag der Klageschrift beantragt, den Beklagten im Klageantrag zu 1) zur Zahlung in Höhe von 1.091,00 Euro und Zahlung von 551,00 Euro zu verurteilen. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 18. Mai 2017 hat er dann klargestellt, dass er im Klageantrag zu 1) begehrt, den Beklagten zur Zahlung in Höhe von 540,00 Euro zu verurteilen. In der mündlichen Verhandlung vom 24.08.2017 hat er sodann den Klageantrag zu 2) dahingehend geändert, dass er beantragt, hat den Kläger von den Kosten der Abmahnung freizustellen.

Der Kläger beantragt daher nunmehr,

den Beklagten wie erkannt zu verurteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat zunächst behauptet, der Zeuge ... sei Urheber der Fotografie. Er habe geglaubt der Zeuge ... und somit er selbst seien berechtigt gewesen, das Fotos zu verwenden. Zudem sei die Fotografie auf seiner Homepage in Farbe und Darstellung leicht von dem vom Kläger vorgelegten Foto abweichend. Auch könne der Kläger die Kosten der Abmahnung erst verlangen, wenn der Prozessbevollmächtigte des Klägers hierüber abgerechnet habe. Ferner sei der Gegenstandswert mit 6.000 Euro zu hoch angesetzt.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen ... und Inaugenscheinnahme einer Fotodatei. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 24. August 2017, Bl. 69 bis 70 d.A., verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Hinsichtlich des Klageantrags zu 1) geht das Gericht davon aus, dass es sich nicht um eine Klageänderung im Sinne von § 263 ZPO oder um eine Klagerücknahme handelt. Vielmehr ist bereits aus der Anspruchsbegründung und der Angabe des Streitwerts ersichtlich, dass es sich um einen reinen Schreibfehler des Prozessbevollmächtigten des Klägers handelte. Dies stellt gemäß § 264 Nr. 1 ZPO keine Klageänderung dar. Gleiches gilt für die Umstellung des Zahlungsantrags in einen Freistellungsantrag. Selbst wenn darin eine Klageänderung zu sehen sein sollte, wäre diese gemäß § 263 ZPO sachdienlich, da es sich um das gleiche Interesse handelt.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Ersatz von Lizenzschaden gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG in Höhe von 540,00 Euro nebst Verzugszinsen sowie einen Anspruch auf Freistellung von den Rechtsanwaltskosten für das Abmahnschreiben vom 29. Februar 2016 in Höhe von 551,00 Euro gemäß § 97a Abs. 3 Satz 1 UrhG.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Ersatz des Lizenzschadens gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG. Die Voraussetzungen hierfür liegen vor. Durch die Veröffentlichung des

streitgegenständlichen Fotos auf seiner Homepage unter der Adresse <http://www.> hat der Beklagte das Urheberrecht des Klägers in rechtswidriger Weise verletzt und ist dem Kläger zum Ersatz des Lizenzschadens verpflichtet.

Zur Überzeugung des Gerichts steht nach der durchgeführten Beweisaufnahme fest, dass der Kläger Urheber des hier streitgegenständlichen Fotos ist. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers konnte in der mündlichen Verhandlung vom 24. August 2017 dem Gericht eine Fotodatei vorlegen, welche das streitgegenständliche Foto zeigte. Aus den Dateieigenschaften war ersichtlich, dass es sich um eine hochauflösende Darstellung handelte. Dies liefert ein gewichtiges Indiz für die Urheberschaft des Klägers, denn typischerweise verfügt nur der Hersteller des digitalen Originals über eine derart hochauflösende Aufnahme. Dies ist ausreichend, um mit der erforderlichen Gewissheit gemäß § 286 ZPO von der Richtigkeit der Behauptung des Klägers ausgehen zu können.

Dem steht nicht entgegen, dass der Beklagte behauptet, es bestehe generell die theoretische Möglichkeit, dass die Eintragungen in den Dateieigenschaften gefälscht werden könnten. Dafür dass dies vorliegend auch gesehen ist, liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor. Zum einen spricht hiergegen schon die Art und Weise, wie es zu der Inaugenscheinnahme kam. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hatte nämlich vergessen, die Fotodatei auf seinem eigenen Laptop mitzubringen, obwohl diese Vorgehensweise der Inaugenscheinnahme mit ihm in der mündlichen Verhandlung vom 18. Mai 2017 so besprochen worden war. Erst auf den mündlichen Hinweis des Gerichts, dass trotz der Vernehmung des Zeugen ... und der Auffassung des Gerichts, dass dieser nicht Urheber oder Lizenznehmer sei, es noch das Foto sehen wolle, ließ der Prozessbevollmächtigte des Klägers sich dieses aus seinem Büro auf sein Smartphone schicken und übertrug dies dann auf den mitgebrachten Laptop. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hätte daher schon im Vorfeld des Termins eine gefälschte Datei vorrätig haben müssen, die ihm dann sein Büro spontan habe schicken müssen oder der Kläger hätten seinen Prozessbevollmächtigten schon von vornherein mit einer gefälschten Datei ausstatten müssen. Für beide Sachverhaltsvarianten fehlt es aber schon an objektiven Anhaltspunkten. Es reicht daher aus, dass die durch das Gericht gewonnene Überzeugung im vorliegenden Fall vernünftigen Zweifeln Schweigen gebietet.

Die vom Kläger vorgelegte Fotografie ist auch gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG urheberrechtlich geschützt.

Der Beklagte ist passivlegitimiert. Unstreitig ist das streitgegenständliche Lichtbild auf seiner Homepage veröffentlicht worden. Das diesbezügliche Bestreiten des Beklagten ist unsubstantiiert. Dem dem gerichtlichen Hinweis vom 18. Mai 2017 nicht widersprechende Vortrag des Beklagten

ist zu entnehmen, dass er nicht bestreitet, dass der Screenshot in Anlage K 2 von seiner Homepage stammt. Die dort ersichtliche Abbildung stimmt aber mit der Anlage K 1 überein. Ferner legt der Beklagte auch keine andere Fotografie vor, die eine andere Darstellungsweise hätte.

Die Nutzung war auch rechtswidrig. Unstreitig hat der Kläger keine Nutzungslizenz von dem Beklagten erworben. Auch nach der Aussage des Zeugen steht fest, dass dieser dem Kläger keine Lizenz an dem Bild übertragen konnte, da er selbst nicht berechtigt war, das Foto zu nutzen.

Der Beklagte handelte auch fahrlässig. Die Schutzrechtsverletzung muss schuldhaft erfolgen, also jedenfalls fahrlässig begangen werden, indem die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, § 276 Abs. 1 S. 2 BGB, außer Acht gelassen wird. An das Maß der zu beachtenden Sorgfalt werden bei den absolut geschützten urheberrechtlichen Rechtspositionen strenge Anforderungen gestellt (vgl. BGH, GRUR 1998, 568 (569) - Beatles-Doppel-CD). Derjenige, der von fremden Werken Gebrauch macht, indem er diese in seinem Internetauftritt veröffentlicht, muss sich vergewissern, dass dies mit Erlaubnis des Berechtigten geschieht (vgl. Wolff, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 2009, § 97, Rn. 52). Insoweit besteht eine Prüfungs- und Erkundigungspflicht. Da ein gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten im Urheberrecht ausscheidet, schließt dies eine Überprüfung der Rechtekette mit ein, von der ein etwaiger Lizenzgeber seine behauptete Rechtsposition ableitet (LG Köln, Urteil vom 01. September 2016 – 14 O 307/15 –, Rn. 43, juris). Wie die Beweisaufnahme durch Vernehmung des Zeugen Euler ergeben hat, hat dieser den Beklagten mehrfach darauf hingewiesen, dass dieser sich selbst um die Bildrechte kümmern müsse. Der Zeuge schilderte dies nachvollziehbar und überzeugend. Dass er keine schriftlichen Nachweise seiner Belehrung vorlegen konnte ist dabei unschädlich, da er nachvollziehbar erklären konnte, dass er wegen eines Diebstahls nicht mehr über die entsprechenden Unterlagen verfügt.

Der Anspruch des Klägers ist auch in der geltend gemachten Höhe nicht zu beanstanden. Zur Anwendung der MFM Tabelle hat das Landgericht Köln (LG Köln, Urteil vom 27. Mai 2014 – 14 S 38/13 –, Rn. 32, juris) wie folgt überzeugend entschieden:

„Gemäß § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG kann der Schadensersatzanspruch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzte als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Dabei ist für die Berechnung des maßgeblichen objektiven Werts der Nutzungsberechtigung darauf abzustellen, was vernünftig denkende Vertragspartner als Vergütung für die vom Verletzer vorgenommenen Benutzungshandlungen vereinbart hätten (vgl. BGH GRUR 1990, 1008, 1009 - Lizenzanalogie; GRUR 2006, 136 Rn. 23,26 - Pressefotos; OLG Brandenburg, GRUR-RR 2009, 413 - MFM-

Bildhonorartabellen; OLG Braunschweig GRUR-RR 2012, 920, 922; OLG Köln, Urt. v. 1.3.2013 - 6 U 168/12). Hierfür kommt es auf die gesamten wesentlichen Umstände des Einzelfalls an (vgl. BGH a.a.O. Rn. 26). Nicht entscheidend ist hingegen, ob der Verletzte selbst bereit gewesen wäre, für seine Benutzungshandlungen eine Vergütung zu zahlen (vgl. BGH NJW-RR 1995, 1320, 1321; OLG Braunschweig a.a.O.) und welchen Wert der Verletzte im Nachhinein der Benutzungshandlung beimisst.

Bei der Festsetzung einer angemessenen Lizenz ist es nahe liegend, branchenübliche Vergütungssätze und Tarife als Maßstab heranzuziehen, wenn sich in dem entsprechenden Zeitraum eine solche Übung herausgebildet hat (BGH, NJW-RR 1986, 1215 - Liedtextwiedergabe II; BGH GRUR 2006, 136 Rn. 23 - Pressefotos, OLG Köln a.a.O.). Die von dem Kläger zur Bemessung seines Schadensersatzanspruches herangezogenen Bildhonorar-Tabellen der Mittelstandsgemeinschaft Foto Marketing (im Folgenden: MFM - Empfehlungen) werden regelmäßig als in der Branche der Bildagenturen und freien Berufsfotografen übliche Regelung der Lizenzsätze für die gewerbliche Nutzung von Lichtbildern und deshalb als Ansatzpunkt für die richterliche Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO angesehen (vgl. BGH, GRUR 2006, 136 - Pressefotos; OLG Düsseldorf GRUR-RR 2006, 393 - Informationsbroschüre; OLG Brandenburg, GRUR 2009, 413 - MFM - Bildhonorartabellen; OLG Braunschweig, GRUR-RR 2012, 920, 922).“

Dieser Rechtsprechung schließt sich das erkennende Gericht an.

Die vom Kläger herangezogenen und als Anlage K 1 (Bl. 56 d.A.) vorgelegten MFM-Empfehlungen 2016 im Abschnitt "Online-Nutzungen, Internet, Webdesign, Pop-Ups, Banner, Online-Shops, Social Media, Blogs" enthalten in der Kategorie Homepage Honorarsätze für die Nutzung von Lichtbildern im Rahmen gewerblichen Internetpräsentationen. Demzufolge werden sie bei der Einstellung von Lichtbildern in gewerbliche Angebote im Internet, so auch auf Online-Plattformen, als Ausgangspunkt für die Schätzung der vom Verletzer zu entrichtenden fiktiven Lizenz herangezogen (vgl. OLG Brandenburg a.a.O., LG Düsseldorf, Urt.v. 19.3.2008 - 12 O 416/06 - Rn 1f, 35 - juris, OLG Köln, Urt.v. 01.03.2013 - 6 U 168/12).

Weiter hat das Landgericht Köln (LG Köln, Urteil vom 27. Mai 2014 – 14 S 38/13 –, Rn. 32, juris) überzeugend entschieden, dass die MFM-Empfehlungen nicht schematisch anzuwenden sind, sondern unter Einbeziehung sämtlicher individueller Sachverhaltsumstände gegebenenfalls zu modifizieren sind, da die Einzelfallumstände eine realitätsnähere und damit aussagekräftigere Grundlage für die Schätzung der angemessenen Lizenzgebühr bieten (vgl. BGH GRUR 2006, 136 Rn. 28 ff - Pressefotos; OLG Braunschweig a.a.O. S. 922, OLG Köln, Urt. v. 30.04.2010 - 6 U

201/09, Urt. v. 23.05.2012 - 6 U 79/12; Urt. v. 01.03.2013 - 6 U 168/12). Dabei sei auch zu beachten, dass es sich bei den MFM- Empfehlungen weniger um eine Übersicht der marktüblichen Vergütungen für Bildnutzungsrechte als vielmehr eher um eine einseitige Festlegung der Anbieterseite handelt (BGH NJW 2010, 2354 Rn. 36 - Restwertbörse).

Nach der ständigen Rechtsprechung des für Urheberrechtsstreitigkeiten zuständigen Senats des Oberlandesgerichts Köln (vgl. zuletzt OLG Köln, Urt. v. 01.03.2013, 6 U 168/13), seien aber die MFM- Empfehlungen unter Berücksichtigung o.g. Grundsätze als entsprechend anwendbar heranzuziehen, wenn es sich nicht um die unberechtigte Nutzung einfacher "Schnappschüsse" sondern qualitativ hochwertiger Fotos handelt. Das ist hier der Fall. Bei dem Kläger handelt es sich um einen Berufsfotografen und die Auflösung und die Darstellung der Fotografie zeigt, dass es sich nicht um einen Schnappschuss, sondern um eine aus mehreren hochwertigen Fotografien zusammengesetzte und komponierte Aufnahme handelt.

Demnach schätzt das Gericht gemäß § 287 ZPO die Höhe des Lizenzschadens auf 540 Euro. Dieser setzt sich zusammen aus einer Lizenzgebühr in Höhe von 270,00 Euro, welche sich wegen der fehlenden Urheberrnennung des Klägers auf 540,00 Euro verdoppelt (vgl. LG Düsseldorf, Urteil vom 08. März 2017 – 12 O 190/14 –, Rn. 36, juris).

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280, 286, 288 BGB. Der Beklagte befand sich mit Ablauf des 08. März 2017 in Zahlungsverzug.

Der Kläger hat gegen den Beklagten ferner einen Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten für das Abmahnschreiben vom 29. Februar 2016 gemäß § 97a Abs. 3 Nr. 1 UrhG. Unerheblich ist hierbei, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers die Kosten diesem gegenüber nicht bereits abgerechnet hat. Der Abmahnende kann schon vor der Bezahlung oder der Vorlage einer Kostennote des eigenen Anwalts Zahlungsklage auf Erstattung der anwaltlichen Abmahnkosten erheben (Freistellung ISv § 257 BGB), wenn vom Schuldner die Zahlung ernsthaft verweigert worden ist (OLG Köln, Urteil v. 23.7.2010 – 6 U 31/10, BeckRS 2010, 20319; OLG München, Urteil v. 20.5.2010 – 6 U 2236/09, BeckRS 2010, 15097 – Pumuckl-Illustrationen III, Wandtke/Bullinger/Kefferpütz UrhG § 97a Rn. 44-49, beck-online). Das ist hier der Fall, denn der Beklagte hat mit seinem Klageabweisungsantrag zu erkennen gegeben, dass er die Kosten nicht zahlen will.

Der Ansatz eines Gegenstandswerts von 6.000 Euro ist nach der Inaugenscheinnahme der Originalfotodatei nicht zu beanstanden (vgl. zu einer ähnlichen Fotografie LG Köln, Urteil vom 01. September 2016 – 14 O 307/15 –, Rn. 53, juris).